



**Prüfungsordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Weiterbildende Studium Pädagogische Organisationsberatung
vom 6. Juli 2000**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 5. Januar 2009
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2009 S.7)**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang Pädagogische Organisationsberatung (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Nr. 7/2001, S. 302). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 29. Oktober 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Dezember 2008 der Änderung zugestimmt. Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 5. Januar 2008 die Änderungsordnung genehmigt.

**§1
Zweck der Prüfung**

Die Prüfung bildet den Abschluss eines weiterbildenden Studiums, der dem Erwerb von Qualifikationen für die Beratung von Organisationen in außerschulischen pädagogischen Handlungsfeldern dient.

**§2
Zulassungsvoraussetzungen und Art der Prüfung**

- (1) ¹Zur Prüfung wird zugelassen, wer nach einem ordnungsgemäßen Studium entsprechend § 4 Abs. 5 der Studienordnung 8 Leistungsnachweise, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind, erworben hat. ²Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist an den Direktor des Instituts für Bildung und Kultur zu richten.
- (2) Die Prüfung erfolgt in mündlicher Form und dauert 45 Minuten.
- (3) Die Prüfung umfasst die folgenden Gebiete:
 - Theorie der Pädagogischen Organisationsberatung,
 - Methodik der Pädagogischen Organisationsberatung.



§3

Prüfungsrechtliche Bestimmungen

- (1) Bezüglich der allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere für die Bestellung der Prüfer, für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß, für die Vergabe von Noten für Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfer gelten die entsprechenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.
- (2) Die Organisation der Prüfung erfolgt durch das Institut für Bildung und Kultur.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung wird in der Regel nach dem 3. Fachsemester abgelegt. ²Ist sie nicht bis zum Ende des 5. Fachsemesters abgelegt, gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht selbst zu vertreten.
- (4) ¹Die Prüfung wird in der Regel von zwei Prüfern abgenommen. ²Die Note für die Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der Prüfer.
- (5) ¹Eine nicht bestandene Prüfung kann in einer angemessenen Frist einmal, spätestens im nächsten Semester wiederholt werden. ²Den Zeitpunkt der Wiederholung legen die beide Prüfer gemeinsam fest. ³Über eine zweite Wiederholungsprüfung entscheiden die beiden Prüfer auf der Grundlage eines Antrages des Kandidaten.
- (6) Die Abschlussnote wird aus dem Mittel der Noten der 8 Leistungsnachweise und der Note der mündlichen Prüfung gebildet.

§4

Zertifikat

¹Der Abschluss des weiterbildenden Studiums wird in einem Zertifikat dokumentiert. ²Dieses Zertifikat enthält die Abschlussnote, das Ergebnis der mündlichen Prüfung und eine Übersicht über die studierten Fachgebiete und deren Stundenumfang. ³Das Zertifikat wird von den beiden Prüfern unterzeichnet.

§5

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen der Ordnung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.



§6 Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 5. Januar 2008

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena